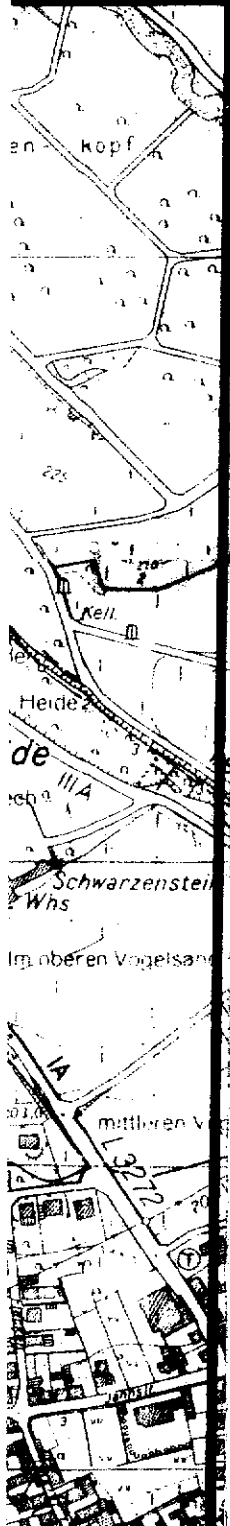


fläche
aus
Bauantrag
zu einer
verhältnisse

cke
äuden

alb eines
(Vornorm
nutzanlagen
Anlieger
ung) ver-



BEBAUUNGSPLAN NR. SGE-8

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN
(GARTEN-U. LANDSCHAFTSARCHITEKT VOLKER W. GÜRTLER GROSS - GERAU)

HANSENBERGALLEE

DER STADT

GEISENHEIM

STADTTEIL JOHANNISBERG

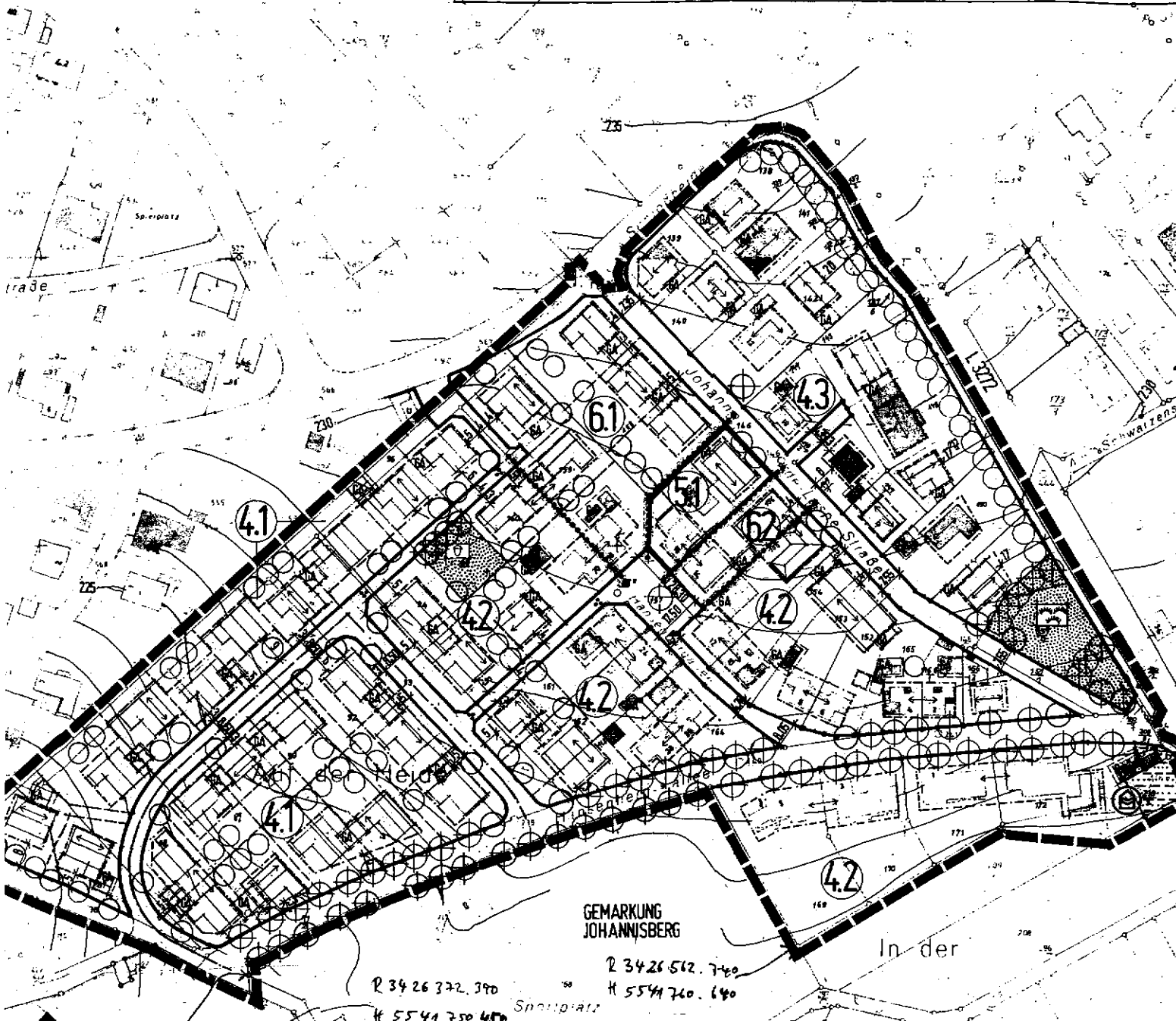
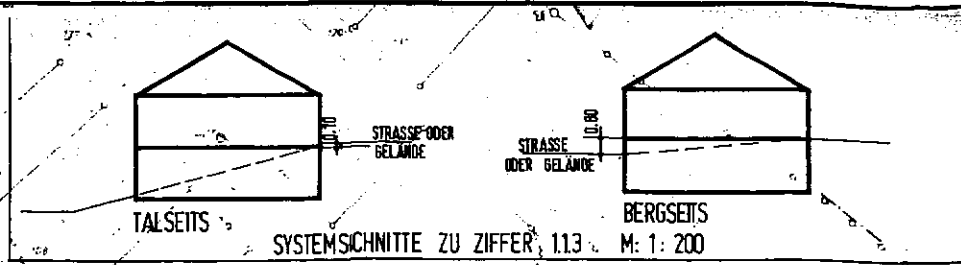
VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BBAUG
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG

BL.GR. 103,5 / 68

STADT UND REGIONALPLANUNG
ARCHITEKTEN DIPLOM INGENIEURE
RAU LÖHR WIEDENROTH
61 DARMSTADT MATHILDENPLATZ 9 (06151) 26437
GZ. LÖHR / ALBERTSMEIER DATUM 15.12.1982

M.: 1 : 1000

7267



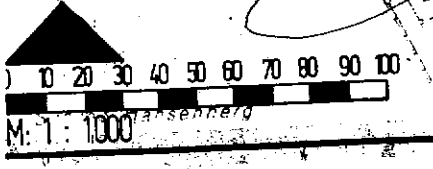
GEMARKUNG
 JOHANNISBERG

R 34 26 372. 390
 H 55 41 750. 450

R 34 26 512. 740
 H 55 41 760. 640




Spiegelplatz

In der



ZEICHENERKLÄRUNG:






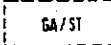
BESTAND:



	BAULICHE ANLAGE MIT HAUSNUMMER GRUNDSTÜCKSNUMMER
z.B. 35	
	POLYGONPUNKT
z.B. 0329	
	GRUNDSTÜCKS- GRENZE




HINWEISE:

	PARZELLENGRENZE VORSCHLAG
	BAUKÖRPER UNVERBINDLICH

FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES [§ 9(7)BBAUG]
	BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE [§ 9(1)11.BBAUG]
	BAUGRENZE § 23 (3) BAUNVO
	ÖFFENTL. FUSSWEG § 9 (1) 11.BBAUG
	FIRSTRICHTUNG UND STELLUNG DER BAUL. ANLAGE [§ 9 (1) 2] BBAUG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN [§ 9 (1) 4] BBAUG

	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME § 9 (1) 25 a BBAUG -STANDORTVORSCHLAG
	PFLANZBINDUNG UND -ERHALTUNG § 9 (1) 25 b BBAUG -STANDORT VERBINDLICH

	GRÜNFLÄCHEN [§ 9 (1) 15 BBAUG] KINDERSPIELPLATZ
	GRÜNFLÄCHEN [§ 9 (1) 16 BBAUG] GRÜNANLAGE
	GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN SCHIEDLICHER NUTZUNG [§ 16 (5)

	VERSORGUNGSFLÄCHEN [§ 9 (1) 17] WASSERBEHALTER + PUMPWERK
---	--

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (1) BBauG

Gebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise § 9 (1) 2. BBauG	Zulässige Nutzungen bzw. Nutzungseinschränkungen. BauNVO in der Fassung vom 15. Sept. 1977 o = offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO	
	§ 9 (1) 1. BBauG						
	Zahl der Vollgeschosse max.	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl				
	Z	GRZ	GFZ				
4.1	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO	1	0,3	0,4	o	Gem. § 1 (6) 1. BauNVO sind Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. - Satteldach/Walmdach -	
4.2		2	0,3	0,5	o		
4.3		1	0,3	0,4	o		Gem. § 1 (6) 1. BauNVO sind Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. - Flachdach/Walmdach + Satteldach -
5.1	Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO	2	0,4	0,7	o	Gem. § 1 (5) BauNVO sind Anlagen gem. § 5 (2) 7. und 10. BauNVO nicht zulässig. - nur Satteldach/Walmdach -	
6.1	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	2	0,3	0,5	o	Gem. § 1 (5) BauNVO sind Anlagen gem. § 6 (2) 2., 4., 7. BauNVO nicht zulässig. - nur Satteldach/Walmdach -	
6.2		2	0,4	0,7	o		

1.1.0 Die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Ziffer 2. bzw. § 9 (2) BBauG

1.1.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch eine Richtungsangabe (Pfeil) in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. **Damit wird gleichzeitig die Hauptfirstrichtung festgesetzt.**

1.1.2 Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist die Höhenlage der angrenzenden Straße bzw. der Anschnitt des natürlichen Geländes.

1.1.3 Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses darf, an der Mitte der Außenwand des Hauses gemessen, ^{entweder} talwärts der Straße nicht mehr als 0,1 m unter **oder** bergwärts der Straße nicht mehr als 0,8 m über der Oberkante Straßenmitte bzw. dem Anschnitt des natürlichen Geländes liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstückes.

1.1.4 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Trafostationen sind ohne Grenzabstand auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO durch Grenzbebauung zwingend auf der rückwärtigen und den seitlichen Grundstücksgrenzen.

1.2.0 Flächen für Stellplätze und Garagen
gem. § 9 (1) Ziffer 4. BBauG

1.2.1 Garagen mit einer Länge von 6,5 m und einer Höhe bis 2,5 m sind an der im Plan festgesetzten Stelle in der Regel unmittelbar auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Sie sind an der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle (abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO bzw. Anordnung der Garage im Bauwuch gem. § 7 (5) HBO), oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Soweit vorgesehen, sind sie als Doppelgaragen zu errichten. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m **bis zur strassenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten.**

1.2.2 Garagen im Erd-, bzw. Kellergeschoß der baulichen Anlagen sind - sofern Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen - **zulässig, wenn sie zur Straße ein Gefälle von max. 10 % oder eine Steigung von max. 15 % haben.**

1.3.0 Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12. BBauG

1.3.1 Bauliche Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (Wasserbehälter), sind auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen zulässig.

1.4.0 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15. BBauG

1.4.1 Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Kinderspielplätze sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie der Funktion des Kinderspielplatzes entsprechen. **Ausnahmsweise können Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen) zugelassen werden.**

1.5.0 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

1.5.1 Die in § 23 (5) BauNVO begründete Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - auch außerhalb der überbaubaren Fläche - wird insoweit eingeschränkt, als diese Nebenanlagen nur in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden dürfen.

rückwärtigen und den seitlichen Grundstücksgrenzen.

1.2.0 Flächen für Stellplätze und Garagen
gem. § 9 (1) Ziffer 4. BBauG

1.2.1 Garagen mit einer Länge von 6,5 m und einer Höhe bis 2,5 m sind an der im Plan festgesetzten Stelle in der Regel unmittelbar auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Sie sind an der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle (abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO bzw. Anordnung der Garage im Bauwuch gem. § 7 (5) HBO), oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Soweit vorgesehen, sind sie als Doppelgaragen zu errichten. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m bis zur strassenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten.

1.2.2 Garagen im Erd-, bzw. Kellergeschoß der baulichen Anlagen sind - sofern Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen - zulässig, wenn sie zur Straße ein Gefälle von max. 10 % oder eine Steigung von max. 15 % haben.

1.3.0 Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12. BBauG

1.3.1 Bauliche Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (Wasserbehälter), sind auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen zulässig.

1.4.0 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15. BBauG

1.4.1 Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Kinderspielplätze sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie der Funktion des Kinderspielplatzes entsprechen. Ausnahmsweise können Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen) zugelassen werden.

1.5.0 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

1.5.1 Die in § 23 (5) BauNVO begründete Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - auch außerhalb der überbaubaren Fläche - wird insoweit eingeschränkt, als diese Nebenanlagen nur in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden dürfen.

1.6.0 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) Ziffer 25 a) BBauG - Pflanzgebot -
und Ziffer 25 b) BBauG - Pflanzbindung -

1.6.1 In dem entsprechend der Zeichenerklärung durch die Planzeichnung näher bestimmten Umfange (Pflanzgebot für Einzelbäume und Büsche) sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Einzelbäume und Büsche zu pflanzen und zu unterhalten. (Liste der Pflanzenarten siehe Begründung.)

1.6.2 Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume mit Pflanzbindung bzw. -erhaltung sind dauernd zu unterhalten bzw. bei Abgang nachzupflanzen.

1.7.0 Die Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers
gem. § 9 (1) Ziffer 26. BBauG

1.7.1 Die am Hang oberhalb und unterhalb des öffentlichen Verkehrsflächen entstehenden Böschungen sind auf den Baugrundstücken zu verziehen und zu dulden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BBauG

IN VERBINDUNG MIT § 118 HBO

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 118 (4) HBO und des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhender Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. S. 102)

2.1.0 Dächer

2.1.1 Für die in der Planzeichnung dargestellten Baugebiete sind folgende Dachformen zulässig:

- 4.1 Allgemeines Wohngebiet, Satteldach und Walmdach, Dachneigung 30° - 40°.
- 4.2 Allgemeines Wohngebiet, Satteldach und Walmdach, Dachneigung 30° - 40°.
- 4.3 Allgemeines Wohngebiet, Walmdach, Satteldach Dachneigung 30° - 40° und Flachdach

- 5.1 Dorfgebiet, Satteldach und Walmdach, Dachneigung 30° - 40°.
- 6.1 Mischgebiet, Satteldach und Walmdach, Dachneigung 30° - 40°
- 6.2 Mischgebiet, Satteldach und Walmdach, Dachneigung 30° - 40°.

Der Richtungspfeil für die Stellung der baulichen Anlagen (Ziffer 1.1.1) ist auch verbindlich für die Hauptfirstrichtung. Ausnahmen sind bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

2.1.2 Der Ausbau des Dachgeschosses ist im Zusammenhang mit der darunterliegenden Wohnung zulässig.

2.1.3 Die Traufe darf eine Höhe von 6,5 m, der First eine Höhe von 9,5 m, jeweils talseits in Gebäudemitte vom Anschnitt des natürlichen Geländes aus gemessen, nicht überschreiten.

2.1.4 Die Höhe der Außenwand über Oberkante Rohdecke des obersten Vollgeschosses beträgt max. 0,50 m (gemessen an der Außenseite des Gebäudes), bei einem Fassadenversatz max. 1,50 m.

2.1.5 Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Länge ist auf 50 % der Dachlänge zu begrenzen. Dacheinschnitte sind bis zur Hälfte der Gebäudelänge und bis zu einem Abstand von 1,0 m zur Firstlinie gestattet.

2.1.6 Freistehende Garagen und Sammelgaragen sind flach (max. 3 %) abzudecken.

2.1.7 Als Bedachungsmaterial der Dächer sind gebrannte naturfarbene und engobierte Ziegel und ziegelfarbene (rote bis braune) Zementdachpfannen gestattet. Für Doppelhäuser und Hausgruppen ist ein einheitliches Bedachungsmaterial zu verwenden. Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig. Weiterhin sind anthrazitfarbene Ziegel, Schiefer und Kunstschiefer (außer Asbestzementplatten) zulässig.

2.2.0 Farbige Kunststoffe und Verglasungen

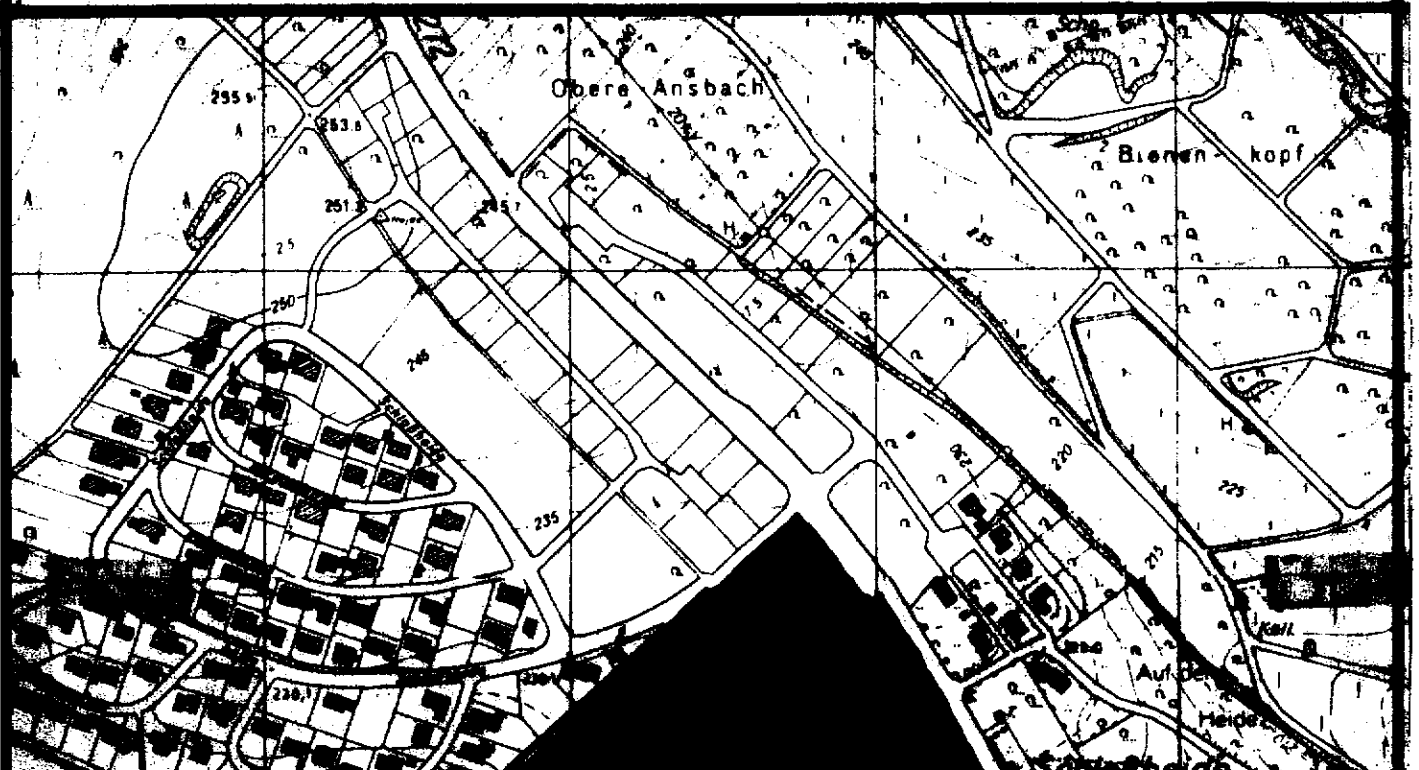
2.2.1 Farbige, starr montierte Kunststoffe und farbige Verglasungen sind an den Wohngebäuden und Garagen - mit Ausnahme der Fenster - und Türflächen sowie innerhalb der Grundstücke als Bauteile, z.B. für Regenschutz-, Windschutz- und Sonnendächer und Balkonbrüstungen nicht gestattet.

- 2.3.0 Einfriedigungen
- 2.3.1 Gemauerte oder betonierte Mauern, oder sonstige geschlossene Flächen sind nicht zulässig.
- 2.3.2 Die straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke darf die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
Die Sockelhöhe für Einfriedigungen darf 50 cm nicht übersteigen.
Maschendrahtzäune sind straßenseitig durch Hecken abzupflanzen.
- 2.3.3 Für die seit- und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind gemeinsame Maschendrahtzäune zu verwenden.
Sie können durch Heckenpflanzung ersetzt werden oder durch diese ein- oder beidseits verdeckt werden.
Max. Höhe der Maschendrahtzäune 1,25 m.
Max. Höhe der Hecken 1,60 m.
- 2.3.4 Höhenunterschiede, die durch Aufschüttungen und Abgrabungen beim Straßenbau zwischen der Straße und dem natürlichen Anschnitt des Geländes entstehen, sind bergseits und talseits auf den Grundstücken zu verziehen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Gefahr besteht, daß bergseits das Erdreich auf die Straße abgeschwemmt wird oder sich talseits der Bürgersteig bzw. die öffentliche Verkehrsfläche senkt. In diesem Falle sind Stützmauern in Sichtbeton oder aus Naturstein gestattet. Die Höhe der Stützmauern muß aus dem Bauantrag ersichtlich sein. Stützmauern innerhalb der Grundstücke bis zu einer Höhe von 1,0 m sind ausnahmsweise gestattet, wenn die Bodenverhältnisse und die Hangneigung dies erfordern.
- 2.3.5 Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblick abzuschirmen.
- 2.4.0 Die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
- 2.4.1 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind gärtnerisch anzulegen.

PLANUNGSRECHTL. FESTSETZUNG GEM. § 9 (1) 24. BBAUG

Folgende Festsetzung gilt für Baugrundstücke südwestlich der L3272 innerhalb eines Bereiches von 40m vom befestigten Fahrbahnrand aus gemessen:

Wegen der derzeitigen geringfügigen Richtpegelüberschreitung (Vornorm 18005, Blatt 1) errichtet die Stadt Geisenheim keine Lärmschutzanlagen längs der L 3272. Die Richtpegelüberschreitung muß durch die Anlieger durch passiven Lärmschutz (Phonostopscheiben, Isolierverglasung) vermindert werden. (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BBAUG)



AN
ZUNGEN

PLANVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. ~~Übereinstimmung nach dem Stand vom~~ Dar Landrat Katesioram
des Rheingau-Taunus-Kreises 622 Rüdeshelm am Rh

Rüdeshelm, den 09. Feb. 1983 *Beckmann*

Aufgestellt gem. § 2 (1) BBauG auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.2.1983

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Der Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 (1) BBauG am 12. und 13.3.1981 im Lindenblatt und Rheingauweg ortsüblich bekanntgemacht.

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 25.3.1982 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 2 a (6) BBauG öffentlich auszulegen.

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 21a BBauG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt vom 16.1.1982 bis 2.7.1982 Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 20. und 21.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.1982 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 10.12.1982 schriftlich mitgeteilt.

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.1982

Geisenheim, den 09.2.1983 - Bürgermeister -

Genehmigungsvermerk:
Mit Ausnahme der
ROT umrandeten Fläche
G e n e h m i g t
mit Vfg. vom 10. MAI 1983
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 10. MAI 1983
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gem. § 12 BBauG und § 5 HGO am 27.10. und 28.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan seit 28.10.1983 rechtsverbindlich.

Geisenheim, den 31.10.1983 - Bürgermeister -

118 (4)
cht De-
fol-

Ziffer
schienen

darunter-
9,5 m,
chen Ge-

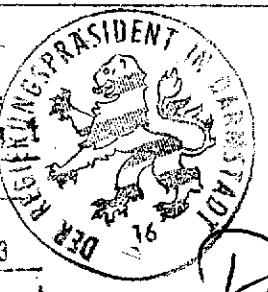
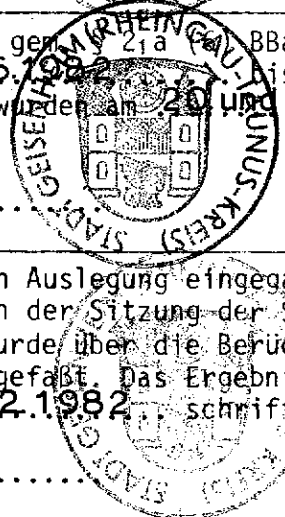
Voll-
das Ge-

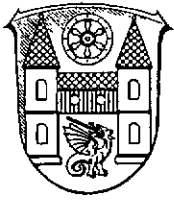
achtlänge zu
länge und bis

%) abzu-

ene und
ntdach-
n einheit-
ilagen zur
in sind
Asbest-

igen sind
- und Tür-
für Regen-
nicht ge-



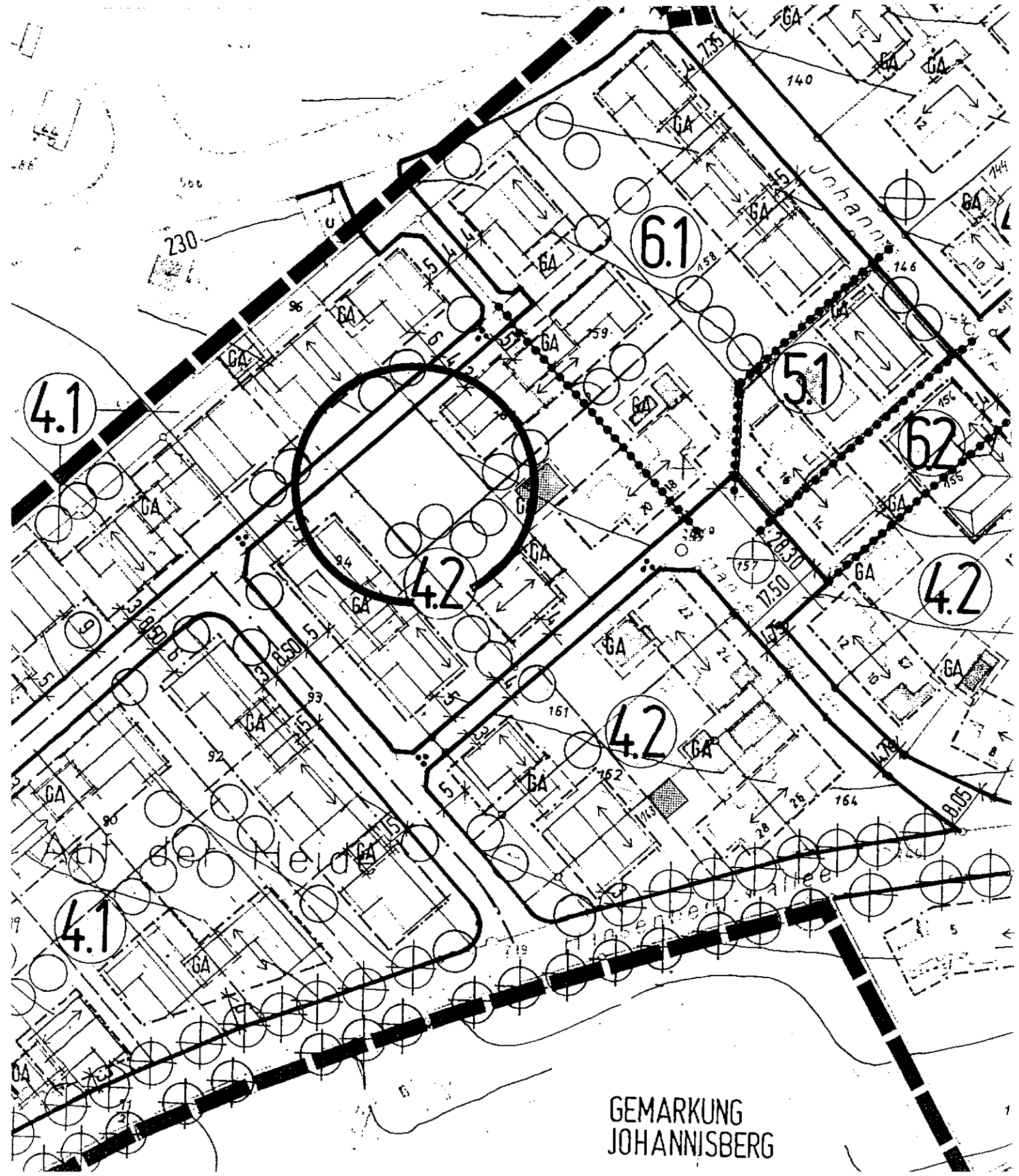


Bauleitplanung der Stadt Geisenheim

Bebauungsplan „Hansenbergallee“

rechtswirksam seit 27.10.1983

geplante Änderung



GEMARKUNG
JOHANNISBERG

Erste Änderung des Bebauungsplanes "Hansenbergallee"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 27.09.2001 die erste Änderung des Bebauungsplanes "Hansenbergallee" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18.10.2001 wurde die erste Änderung des Bebauungsplanes "Hansenbergallee" rechtswirksam.

Art und Umfang der Bebauungsplanänderung sind aus der beigelegten Planunterlage ersichtlich.




Manfred Federhen
Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung Nr. 185/2001

**Bauleitplanung der Stadt Geisenheim
Erste Änderung des Bebauungsplanes
„Hansenbergallee“**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat am 27.9.2001 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141, 1988 I Seite 137) die erste Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Hansenbergallee“ in Geisenheim-Johannisberg, als Satzung beschlossen.
2. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, erfolgte die Änderung auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren.
3. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden keine Widersprüche der Beteiligten nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB erhoben.
4. Der Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes „Hansenbergallee“ ist auf der beigelegten Planskizze durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Die Planskizze dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.
5. Vom Tage dieser Bekanntmachung an wird der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im

Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt, Winkeler Straße 46, Zimmer 305, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

6. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geisenheim geltend gemacht worden sind. Mängel und Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geisenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung bekunden soll, ist darzulegen.
7. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
8. Mit Vollendung dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung tritt, wird die erste Änderung des Bebauungsplanes „Hansenbergallee“



rechtskräftig (§ 10 BauGB).
65366 Geisenheim, 15. Oktober 2001
Abt. IV/2-Gn

Der Magistrat
Manfred Federhen
Bürgermeister

Abwasserverband „Mittlerer Rheingau“

Bekanntmachung

Jahresrechnung 1999 des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“
Gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird folgender Beschluß der Versammlung des Abwasserverbandes „Mittlerer Rheingau“ vom 4. September 2001 bekanntgemacht:
„Die Versammlung erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung für das Jahr 1999 Entlastung. Die Jahresrechnung 1999 liegt an folgen-

den Tagen im Rathaus Rüdeseim am Rhein, Markt 16, Zimmer 304, zur Einsichtnahme in der Zeit von 8 bis 12 und von 13.30 bis 16 Uhr öffentlich aus. Von Montag, 29. Oktober, bis Donnerstag, 1. November 2001 und von Montag, 5. November bis Mittwoch, 7. November 2001.
Rüdeseim am Rhein, 10. 10. 2001
Abwasserverband
„Mittlerer Rheingau“
Manfred Federhen
Verbandsvorsteher

Ladies only

Die Nacht wird scharf

Eitville. Nach dem durchschlagenden Erfolg der ersten „Ladies Night“ in der Geschichte von Schloss Reinhartshausen steht die starke Nummer zwei jetzt kurz bevor. Unter dem Motto „Die Nacht wird scharf“ versammelt sich am Donnerstag, 25. Oktober, ab 19 Uhr Verführerisches für die Nacht in der Hotelbar: Edle Weine und spritzige Sekte, schicke Nachtwäsche und alles, was sonst noch zum perfekten Drunter und Drüber gehört. Die Moderation des Abends liegt in den Händen von Silvia Diemer, Geschäftsführerin des Rheingauer Weinbauverbandes. Scharfen Kreationen aus der Küche heizt Küchenchef Hu-

bert Herdegen den Ladies ein. Ebenfalls auf dem Programm steht das Thema erotische Kochbücher. Eine kleine, feine Auswahl der schönen Seiten, aus denen die Leidenschaft gekocht wird, zeigt ein Spezialanbieter in Sachen Koch- und Genußbuch. Übrigens: Unter allen Ladies, die sich zur Veranstaltung anmelden, werden drei Exemplare des Kochbuchs „Immer eine Sünde wert“ verlost. Autorin ist Susanne Vössing, bekannt aus der Fernseh-Serie Kochduell. Die Karten kosten 15 Mark und können unter Telefon 06123/6760 auf Schloss Reinhartshausen bestellt werden.

Einkehrtag im Pastoralen Raum

Rüdeseim. Zum diesjährigen gemeinsamen Einkehrtag unter der Leitung von Pfarrer Dr. Thomas Löhr laden die vier Pfarrgemeinden des Pastoralen Raums Rüdeseim am 3. November ein. Zum Thema „Wenn Mauern erzählen – die Spiritualität unserer Pfarrkirchen“ werden an diesem Tag einmal besonders die Bilder, Mosaike, Ikonen und Reliquien unserer Pfarrkirchen betrachtet und gedeutet und es wird von den Heiligen erzählt werden, die den Kirchen ihre Namen gaben. Nach dem Frühstück um 9 Uhr in Noth-

gottes und der Erkundung der Klosterkirche geht es zunächst zu Fuß zur Benediktinerinnenabtei Sankt Hildegard und von dort nach Eibingen zur Pfarrkirche Sankt Johannes der Täufer und Sankt Hildegard. Hier wird ein Mittagessen vorbereitet sein. Abschluß des Gottesdienstes um 17 Uhr in Sankt Jakobus in Rüdeseim. Wer Interesse hat und/oder eine Mitfahrgelegenheit nach Nothgottes sucht, kann sich bis zum 30. Oktober in einem der Pfarrbüros anmelden: Sankt Jakobus Rüdeseim, Telefon 906990; Sankt Hildegard Eibingen, Telefon 4520; Sankt Petronilla Aulhausen, Telefon 2330; Heilig Kreuz Assmannshausen, Telefon 2680.

Pater Suate ist in Mittelheim

Mittelheim. Am Dienstag, 23. Oktober, besucht die katholische Pfarrei Mittelheim Pater Bernardo Suate aus Harare (Simbabwe). Er feiert mit der Gemeinde Gottesdienst und informiert danach über die Situation der Kirche in Simbabwe im Süden Afrikas. Alle Interessierten sind eingeladen. Um 17.30 Uhr ist die Abendmesse mit Pfarrer Bernardo Suate vorgesehen. Es schließt sich um 19 Uhr der Vortrag von Pfarrer Bernardo Suate im Jugendheim mit Aussprache zum Thema „Die katholische Kirche in Simbabwe – Frieden lernen – in Afrika und bei uns“ an. Die Veranstaltung findet als Auftakt zum diesjährigen Missionssontag vom 30. Oktober (missio-Kollekte) statt.

Diebe stahlen einen 50-Zoll-Bildschirm

Oestrich-Winkel. (cz) – In der Nacht zum Sonntag, 14. Oktober, zwischen 2 und 8 Uhr drangen bisher unbekannte Täter in ein verschlossenes Festzelt auf dem Gelände der European Business School (ebs) in Oestrich ein. Dort entwendeten sie einen 50 Zoll großen Plasma-Bildschirm, dessen Wert mit rund 50.000 Mark angegeben wurde. Sachdienliche Hinweise zu dem Einbruch nimmt die Polizei in Rüdeseim entgegen.

Rheingau Echo
Tel.: 06722/99660

Rheingau
Echo